

Planung gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen

Die Weigerung des Dienstgebers, in Gehaltsverhandlungen einzutreten, ist der Versuch, eine Nulllohnrunde durchzusetzen. Ohne Verhandlungen kann es keinen Gehaltsabschluss geben. Zur Durchsetzung der Einhaltung der sozialpartnerschaftlichen Gepflogenheiten und einer akzeptablen Gehaltserhöhung werden gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen eingeleitet. Die Kolleg*innen in den Personalvertretungen und Betriebsräten werden ersucht, in der Kalenderwoche 47 (ab Montag, 18. November 2024) Dienststellen- bzw. Betriebsversammlungen abzuhalten, um unsere Kolleg*innen über die Situation und die weitere Vorgehensweise zu informieren. Die GÖD wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Einberufung einer Dienststellenversammlung

In Dienststellen bildet die Gesamtheit der Bediensteten die Dienststellenversammlung. (PVG § 22 Abs. 2) Die Dienststellenversammlung wird vom Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen) auf folgendem Wege einberufen:

- Der*die Vorsitzende des Dienststellenausschusses beruft eine Sitzung des Dienststellenausschusses ein. Im Falle der Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende. Die Tagesordnung soll den Punkt „Einberufung einer Dienststellenversammlung“ enthalten. (PVG § 22 Abs. 2) Die Sitzung ist so einzuberufen, dass die Mitglieder die Einladung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erhalten (PVGO § 1 Abs. 1)
- Der Dienststellenausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit die Einberufung der Dienststellenversammlung. Die Tagesordnung der Dienststellenversammlung könnte den Punkt „Gehaltsverhandlungen“ beinhalten. (PVG § 22 Abs. 4)
- Die Einberufung der Dienststellenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor ihrer Abhaltung schriftlich oder auf elektronischem Weg, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel so bekanntzumachen, dass sie alle Bediensteten der Dienststelle leicht zur Kenntnis nehmen können. Der Zeitpunkt der Versammlung ist dem*r Dienststellenleiter*in spätestens drei Arbeitstage vor ihrer Einberufung mitzuteilen. (PVGO § 24 Abs. 1)
- Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt die oder der Vorsitzende des Dienststellenausschusses oder im Fall ihrer oder seiner Verhinderung deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. (PVG § 6 Abs. 4)
- Informationen zum Inhalt seitens der Gewerkschaft folgen.



Mag. Simon Lechner

Vorsitzender ÖPU Wien

Mitglied der Bundesleitung
der AHS-Gewerkschaft



Mag. Anna Gring

Stv. Vorsitzende ÖPU Wien

Mitglied der Bundesleitung
der AHS-Gewerkschaft



Mag. Clemens Allesch

Obmann VCL Wien